

Valoren-Versicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Inhaltsverzeichnis

Register Valoren-Versicherung	Seite	3
Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)	Seite	4
Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 – Bestimmungen für die laufende Versicherung –	Seite	9
Klauseln zur Valoren-Versicherung	Seite	11
Register „Allgemeine Informationen“	Seite	15
Kundeninformationen	Seite	16
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite	18

Register Valoren-Versicherung

Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Transporte
2	Versicherte Gefahren und Schäden
3	Ausgeschlossene Gefahren und Schäden
4	Beförderungsart
5	Dauer der Versicherung
6	Versicherungssumme, Versicherungswert
7	Entschädigung
8	Gefähränderung und Gefahrerhöhung
9	Obliegenheiten
10	Beitrag
11	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
12	Über-/Mehrfachversicherung
13	Besondere Verwirkungsründe/Zurechnung des Verhaltens Dritter
14	Verjährung
15	Zuständiges Gericht
16	Anzuwendendes Recht
17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1 Versicherte Transporte

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für
 - 1.1.1 Versendungen oder Bezüge durch Beförderungsunternehmen;
 - 1.1.2 Begleittransporte;
- 1.2 Für An- oder Abtransporte zum oder vom Beförderungsunternehmen bei Versendungen oder Bezügen gelten die Bestimmungen für Begleittransporte.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Bei Versendungen oder Bezügen trägt der Versicherer alle Gefahren solange sich die versicherten Valoren im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen befinden; der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Valoren als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2.2 Bei Begleittransporten, solange die versicherten Valoren in persönlichem Gewahrsam des Versicherungsnehmers, eines Versicherten oder deren Mitarbeiter in branchenüblicher Art verwahrt mitgeführt werden, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung als Folge der nachstehenden Ereignisse:
 - 2.2.1 Unfall des die Valoren befördernden Transportmittels;
 - 2.2.2 Einsturz von Lagergebäuden;
 - 2.2.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 2.2.4 Tod, plötzliche Erkrankung oder Unfall der Begleitperson bzw. einer der den Transport begleitenden Personen, wodurch die Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfalt ausgeschlossen bzw. nachweislich behindert wurde.

Gleiches gilt, wenn der körperliche Zustand infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt wurde, und dadurch die Widerstandskraft ausgeschaltet ist;

- 2.2.5 Diebstahl; Diebstahl ist nicht schon dann bewiesen, wenn Valoren aus unbekannter Ursache abhanden gekommen sind;
- 2.2.6 Raub; dieser Tatbestand liegt vor, wenn
 - gegen eine den Transport begleitende Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Valoren auszuschalten;
 - eine den Transport begleitende Person versicherte Valoren herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll.

- 2.3 Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Valoren bei Begleittransporten auch versichert, während sie nicht in persönlichem Gewahrsam in branchenüblicher Art verwahrt mitgeführt (Ziffer 2.2), sondern in der besonders vereinbarten Weise aufbewahrt werden.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren:
 - 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand;

- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.2 Bei Einschluss der Gefahren gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 gelten die entsprechenden Klauseln.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Schäden durch
 - 3.3.1 natürliche Beschaffenheit;
 - 3.3.2 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
 - 3.3.3 fehlende, ungenügende oder falsche Aufschrift;
 - 3.3.4 Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften seitens des Versicherungsnehmers.
- 3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, einschließlich der Verzögerung des Transportes.
- 3.5 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2.1.

4 Beförderungsart

- 4.1 Versicherungsschutz besteht nur, solange der Transport in der im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen vereinbarten Art und Weise auf dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg durchgeführt wird.
- 4.2 Wird der Transport abweichend von Ziffer 4.1 durchgeführt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit
 - 4.2.1 der Versicherer zugestimmt hat;
 - 4.2.2 die Abweichung ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers erfolgt ist;
 - 4.2.3 die Abweichung durch einen Versicherungsfall erforderlich wurde, insbesondere der Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens dient.
- 4.3 Die Vorschriften über Gefahränderung und Gefahrerhöhung (Ziffer 8) bleiben unberührt.

5 Dauer der Versicherung

- 5.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus. Er beginnt, sobald
 - 5.1.1 die versandfertig verpackten Valoren am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden;
 - 5.1.2 bei Begleittransporten die Valoren von einer Begleitperson für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports in Empfang genommen wurden.
- 5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - 5.2.1 sobald die Valoren am Ablieferungsort dem Empfänger gegen Quittung übergeben wurden;
 - 5.2.2 mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die Valoren abholbereit liegen.
- 5.3 Erweist sich der beabsichtigte Begleittransport während der Ausführung als nicht vollends durchführbar, so ist auch der Rücktransport versichert, sofern dieser in der dafür vereinbarten Art und Weise erfolgt und möglich ist.

Kann die Sendung durch das Beförderungsunternehmen dem Empfänger nicht zugestellt werden oder wird die Annahme von diesem verweigert, so gilt sie gegen nochmalige Entrichtung des vereinbarten Beitrages bis zum Wiedereintreffen beim Versicherungsnehmer oder Versicherten als versichert.

6 Versicherungssumme, Versicherungswert

- 6.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6.2 Versicherungswert ist, und zwar jeweils zuzüglich Versicherungs- und Beförderungskosten sowie Bankspesen,
 - 6.2.1 bei Effekten der Kurswert am Abgangsort oder am nächstgelegenen Börsenplatz bei Beginn der Versicherung;
 - 6.2.2 bei sonstigen Valoren in der genannten Reihenfolge der Fakturenwert oder der Marktpreis oder der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert oder der Wert des Interesses des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, jeweils am Abgangsort bei Beginn der Versicherung.
- 6.3 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, gehört zum Versicherungswert und sind mitversichert
 - 6.3.1 Stückzinsen bei Effekten;
 - 6.3.2 Kurssteigerungen;
 - 6.3.3 imaginärer Gewinn bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme;
 - 6.3.4 Aufwendungen für Zoll und sonstige öffentliche Abgaben.
- 6.4 Bei Festsetzung der Versicherungssumme darf ein bei einem Beförderungsunternehmen deklarierter Betrag (z. B. Wertangabe) nicht abgezogen werden.

7 Entschädigung

- 7.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - 7.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Valoren deren Versicherungswert;
 - 7.1.2 für beschädigte und verunstaltete Effekten die Kosten der Ausstellung neuer Urkunden;
 - 7.1.3 für beschädigte sonstige Valoren die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 7.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen:
 - 7.2.1 die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet;
 - 7.2.2 sonstige Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalles sowie die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 7.3 Soweit Abhandenkommen oder Zerstörung von Valoren nicht oder nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, wie z. B. bei Wechslen, Schecks, Hypotheken- und Grundschriftbriefen, Konnossementen oder Frachtbriefen, ersetzt der Versicherer die Kosten der Sperrung und der Wiederbeschaffung sowie Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung der Papiere durch Nichtberechtigte, bei Konnossementen und Frachtbriefen auch Schäden durch Entnahme der Waren. Sind noch nicht fällige Wechsel in Verlust geraten, so leistet der Versicherer außerdem Garantie für etwaige Kreditverpflichtungen, die der Versicherungsnehmer anstelle einer Lombardierung des Wechsels eingeht.
- 7.4 Ist für Effekten die Deckungsform „Eingeschränkte Haftung“ vereinbart worden, so ersetzt der Versicherer die Kosten der Sperrung, des Aufgebotsverfahrens und des Neudrucks sowie Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung von Effekten durch Nichtberechtigte.
- 7.5 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Ziffer 6) so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).

- 7.6 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrssübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung kein Einfluss genommen werden konnte.

Der Versicherer wird von seiner Ersatzpflicht nicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte versehentlich einen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch einen Transportführer oder einen sonstigen Dritten aufgeben oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

7.7 Zahlung der Entschädigung

- 7.7.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt.

Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

- 7.7.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange

- 7.7.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;

- 7.7.2.2 im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer eingeleitet worden sind und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

- 7.7.3 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu zahlen.

- 7.7.4 Der Versicherer ist berechtigt, entweder Barentschädigung oder Naturalersatz zu leisten, soweit der Berechtigte damit nicht benachteiligt wird.

- 7.7.5 Hat der Versicherer Entschädigung für Effekten zu leisten, so kann er Übertragung der Rechte und Aushändigung des noch vorhandenen zugehörigen Teils der Urkunde (Mantel oder Bogen) verlangen, sobald er die Entschädigung ausgezahlt hat.

- 7.7.6 Werden Sachen, die nicht nach Ziffer 7.7.5 auf den Versicherer zu übertragen sind, nach Entschädigungsleistung dem Berechtigten ausgehändigt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer entweder die dafür gezahlte Entschädigung abzüglich eigener Aufwendungen zurückzahlen oder die Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Sachen und einer anschließenden schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über, es sei denn, eine längere Frist wurde vereinbart.

8 Gefähränderung und Gefahrerhöhung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer darf ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

- 8.2 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher waren.

- 8.3 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- 8.4 Tritt eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

- 8.5 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei,

es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

- 8.6 Eine Gefähränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen konnte, liegt insbesondere vor, wenn

- der versicherte Transport gegenüber der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit mit erheblicher Verzögerung begonnen oder beendet wird;
- von dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird;
- der Bestimmungsort geändert wird.

- 8.7 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen ein angemessener Zuschlagsbeitrag, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Valoren bedrohendes Ereignis geboten.

9 Obliegenheiten

- 9.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1.1 Beförderungsunternehmen oder Begleitpersonen sowie den Reiseweg und die Reisedauer hat der Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen und dabei das besondere Sicherheitsbedürfnis der versicherten Valoren zu berücksichtigen. Die Begleitpersonen sind über die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes zu unterrichten, soweit hierbei das Verhalten der Begleitpersonen maßgebend ist (Ziffer 1 bis 5, 8 und 13).

- 9.1.2 Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft der versicherten Sendung hat der Versicherungsnehmer zu kontrollieren.

- 9.1.2.1 Falls eine Versandanzeige vereinbart wurde, ist die Sendung dem Empfänger spätestens am Versandtag mit besonderem Brief oder durch sonstige schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Der Versandanzeige ist nach Möglichkeit eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses der Sendung beizufügen. Gleichzeitig ist der Empfänger anzuweisen, den Absender unverzüglich zu verständigen, wenn die Sendung nicht innerhalb der üblichen Beförderungszeit angekommen ist.

- 9.1.2.2 Jede Verzögerung der Ankunft und alle Umstände, die einen Schaden befürchten lassen, sind dem Versicherer anzuzeigen.

- 9.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Ereignis, das zur Leistungspflicht des Versicherers führen kann,

- 9.2.1.1 unverzüglich schriftlich Anzeige an den Versicherer zu erstatten und diesen über Schäden, die voraussichtlich 2.000 EUR übersteigen zusätzlich elektronisch, telefonisch oder fernschriftlich zu unterrichten;

- 9.2.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

- 9.2.1.3 alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann, insbesondere dem Versicherer folgende Belege einzureichen:

- Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über den Tatbestand;
- Beförderungspapiere;
- Faktura;
- Berechnung des Gesamtschadens;
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, soweit dieser Entschädigung leistet;

- 9.2.1.4 bei Begleittransporten Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl) der zuständigen Polizeidienststelle

unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Valoren, gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens, anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen;

- 9.2.1.5 im Fall eines Verlustes von Wertpapieren oder sonstigen geldwerten Papieren auf Verlangen des Versicherers alle notwendigen Maßnahmen zur Sperrung und Einleitung des Aufgebotsverfahrens zur Kraftloserklärung zu ergreifen oder dem Versicherer alle hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen; die Kosten hierfür trägt der Versicherer.
- 9.2.2 Ist zu befürchten, dass die Sendung nicht angekommen ist, so ist bei der Auslieferungsstelle des Beförderungsunternehmens Anzeige zu erstatten und es sind die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.
- 9.2.3 Ist eine Sendung beschädigt oder nicht vollständig angekommen, so ist eine Tatbestandsaufnahme durch die Auslieferungsstelle des Beförderungsunternehmens zu veranlassen und im Fall eines Schadens bei der zuständigen Stelle zu reklamieren.
- 9.2.4 Alle Anzeigen, Ermittlungen und Reklamationen gemäß Ziffern 9.1.2 und 9.2.1 sind unverzüglich vorzunehmen.
- 9.3 Verletzung von Obliegenheiten
 - 9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 9.3.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht bei Arglist.
 - 9.3.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

10 Beitrag

- 10.1 Der Beitrag, einschließlich Nebenkosten und Versicherungssteuer, wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
 - 10.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und/oder der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung) erfolgt.
 - 10.3 Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
 - 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
- Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Der Versicherer kann dennoch den vereinbarten Beitrag verlangen.
- Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich der Versicherer nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich darauf hingewiesen worden ist.

11 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

- 11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen,

insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2 Rücktritt

11.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

11.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

11.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode einen Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem

der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

11.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

11.5 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Sachen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Sachen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

12 Überversicherung, Mehrfachversicherung

12.1 Voraussetzungen

Eine Über-/Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die auf Grund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

12.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

12.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

12.4 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen

rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, sofern er nicht bei der Vertragsschließung die Nichtigkeit kannte, Anspruch auf den Beitrag bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er diese Kenntnis erlangt.

13 Besondere Verwirklichungsgründe, Zurechnung des Verhaltens Dritter

13.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

13.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalls in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

13.3 Im Rahmen der Ziffern 4, 8, 9, 13.1 und 13.2 stehen Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Absenders sowie des Empfängers denen des Versicherungsnehmers gleich. Gleichgestellt sind ferner Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten von Angestellten und Beauftragten des Versicherungsnehmers, des Absenders und des Empfängers. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung oder für Rechnung wen es angeht genommen ist, stehen auch Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versicherten sowie von dessen Angestellten und Beauftragten gleich.

14 Verjährung

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

15 Zuständiges Gericht

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für den Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

15.2 Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

17.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Bestimmungen für die laufende Versicherung

1 Grundlagen der Versicherung

- 1.1 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Valoren-Transporten (AVB Valoren 2008).
- 1.2 Im Versicherungsvertrag vereinbarte Klauseln, Maxima- und Versandbestimmungen.

2 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf alle Valoren der im Vertrag bestimmten Art, die vom Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene oder fremde Rechnung zu versichern sind. Nicht versichert sind daher solche Valoren, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

3 Laufende Versicherung

- 3.1 Durch den Abschluss der laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Versendungen, Bezüge und Begleittransporte gemäß Ziffer 4 zur Versicherung anzumelden.
- 3.2 Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Versendungen, Bezüge und Begleittransporte zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren.

4 Deklarations-/Anmeldeverfahren

- 4.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer unverzüglich sämtliche unter die laufende Versicherung fallende Versendungen, Bezüge und Transporte einzeln mit Angabe des Versicherungswertes mit allen sonstigen im Anmeldeformular geforderten Angaben.
- 4.2 Soweit vereinbart, ist der Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Anmeldung der einzelnen Transporte befreit. Er hat den Vereinbarungen entsprechend den versicherten Umsatz für Transporte monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Nachhinein zu melden. Die zu meldenden Umsätze können sich auch auf bestimmte Ländergruppen und sonstige Relationen beziehen.

Auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes kann der Versicherer den zu erwartenden Jahresbeitrag als Vorausbeitrag zu Beginn der Versicherungsperiode verlangen. Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung des Vorausbeitrages.

- 4.3 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

5 Maxima- und Versandbestimmungen

Versichert sind Versendungen, Bezüge und Begleittransporte gemäß den im Versicherungsvertrag vereinbarten Maxima- und Versandbestimmungen.

6 Beitrag

- 6.1 Einzelanmeldung
Die Beiträge werden bei Einzelanmeldung nach den im Vertrag vorgesehenen Beitragssätzen zuzüglich Versicherungssteuer und sonstiger Nebenkosten für den vereinbarten Zeitraum im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 6.2 Summarische Anmeldung
Soweit vereinbart, stellt der Versicherer auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes einen jährlichen Vorausbeitrag in Rechnung, in der die Beiträge für die Mitversicherung der politischen Gefahren enthalten sind.
Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung des Vorausbeitrages.
- 6.3 Fälligkeit
Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Der Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.

7 Police

- 7.1 Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versicherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der AVB Valoren 2008.
- 7.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der AVB Valoren 2008; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

8 Kündigung

- 8.1 zum Ablauf der Versicherungsperiode
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
- 8.2 im Schadenfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

8.3 im Kriegszustand

8.3.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Versendungen, Bezüge und Begleittransporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für alle Gefahren für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme) bleibt hiervon unberührt.

8.3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

8.4 Wirksamwerden der Kündigung

Die Versicherung von Werten, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in

Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

8.5 Kündigungserklärung

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

9 Rücktritt bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kann der Versicherungsnehmer von dem Vertrag zurücktreten oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung nehmen. Der Versicherer kann die Ausübung dieses Rechts durch Sicherheitsleistung abwenden.

Klauseln zur Valoren-Versicherung

Die nachstehend genannten Klauseln haben nur Gültigkeit, wenn diese vom Auftraggeber beantragt und die Mitversicherung vom Versicherer bestätigt wird.

Klausel	Voraussetzung
Kriegsklausel	Sofern die Gefahr "Krieg" vereinbart wird
Streik- und Aufruhrklausel	Sofern die Gefahr "Streik und Aufruhr" vereinbart wird
Beschlagnahmeklausel	Sofern die Gefahr "Beschlagnahme" vereinbart wird

Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Kriegsklausel

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.1 AVB Valoren 2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren als Folge von
- 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von Hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn der Versicherung gelten;
- 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren
- durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen.
- 2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Flughafen angefliegen wird oder die Valoren ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.5 und 3.3 der AVB Valoren 2008 unberührt.

3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Valoren zur Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs befinden.
- 3.2 Die Versicherung endet, sobald die Valoren im Bestimmungsort aus dem Luftfahrzeug ausgeladen worden sind, spätestens aber für nicht ausgeladene Valoren nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Luftfahrzeugs am Bestimmungsort.
- 3.3 Verlässt das Luftfahrzeug den Bestimmungsort wieder, ohne dass die Valoren ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederabflug erneut. Der Weitertransport ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und ein zu vereinbarendes Zuschlagsbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort, gilt dieser Ort als Bestimmungsort.

Werden die Valoren später zu dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterbefördert, so ist auch der Weitertransport versichert, wenn er vor seinem Beginn angezeigt und ein Zuschlagsbeitrag entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für den Weitertransport nicht.

Die Versicherung für den Weitertransport beginnt, sobald die Valoren sich an Bord des weiterbefördernden Luftfahrzeugs befinden. Wurden die Valoren nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für den Weitertransport mit dem Wiederabflug.

- 3.5 Werden die Valoren in einem Zwischenlande-flughafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Flugzeugs am Umladungsort. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Valoren sich an Bord des Luftfahrzeugs befinden, mit dem die Weiterbeförderung erfolgen soll.
- 3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.
- 3.7 Bestehen die Valoren aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.
- 3.8 Die gemäß Ziffern 3.2 und 3.5 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Luftfahrzeugs.
- 3.9 Für Begleittransporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

4 Änderung des Transportweges

Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarendes Zuschlagsbeitrag, wenn sich durch eine Änderung des Transportweges die versicherten Gefahren erhöhen.

5 Kündigung

- 5.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

6 Postsendungen, Kurierdienste

- 6.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.
- 6.2 Erfolgt der Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Valoren an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Streik- und Aufruhrklausel

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.2 AVB Valoren 2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Valoren, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.3 bis 3.1.5 und 3.3 der AVB Valoren 2008 unberührt.

3 Kündigung

- 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Gütern – transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen – kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

Valoren-Transportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Beschlagnahmeklausel

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.3 der AVB Valoren 2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand.

2 Obliegenheiten

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass
- die Warenbegleitpapiere (z. B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Valoren genau und richtig deklariert sind;
 - alle gesetzlichen Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

- 2.2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 3.1 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.5 sowie 3.3 der AVB Valoren 2008 bleiben unberührt.

- 3.2 Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden infolge

- behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Valoren;
- gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

4 Kündigung

- 4.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Valoren – transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen – kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

- 4.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

- 4.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die aufgeführten Versicherungsbedingungen, die im entsprechenden Register dieser Produktunterlagen enthalten sind:

- **Valoren-Versicherung**

Valorensportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008)

Valorensportversicherungsbedingungen 2008 (AVB Valoren 2008) – Bestimmungen für die laufende Versicherung –

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unserer Produktmappe informieren wir Sie näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten

die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel
- bei Obliegenheitsverletzung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren**Aufsichtsbehörde**

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal

zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang

zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl (bzw. IBAN und BIC), d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer (bzw. IBAN), Bankleitzahl (bzw. BIC), bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG
AachenMünchener Versicherung AG
Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Generali Deutschland Pensionsfonds AG
Generali Deutschland Pensionskasse AG
Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH
Generali Deutschland Services GmbH
Generali Deutschland Informatik Services GmbH
AMPAS GmbH
Central Krankenversicherung AG
Cosmos Lebensversicherungs-AG
Cosmos Versicherung AG
Deutsche Bausparkasse Badenia AG
Dialog Lebensversicherungs-AG
ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.